

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 15

Regen, 09.03.2021

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV); Hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAI) in Bayern – Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen – Anordnung weiterer Maßregeln für das Gebiet des Landkreises Regen zum Schutz vor der Geflügelpest

2. Sitzung des Ferienausschusses – Bekanntmachung der Tagesordnung

LANDRATSAMT REGEN

Veterinäramt/Verbraucherschutz

Az. 5651-01-Gef-A21-2

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);**Hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAI) in Bayern – Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen – Anordnung weiterer Maßregeln für das Gebiet des Landkreises Regen zum Schutz vor der Geflügelpest**

Aufgrund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Regen am 02.02.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) in den unter Nr. 2. genannten Risikogebieten des Landkreises Regen halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
2. Als Risikogebiete im Landkreis Regen werden festgelegt:
 - a) Fließgewässer:
 - jeweils ein Streifen von 500 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie
 - Schwarzer Regen (gesamter Landkreis);
 - b) Stillgewässer:
 - jeweils ein Streifen von 500 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie
 - Trinkwasserspeicher Frauenau,
 - Großer Arbersee,
 - Höllensteinsee,
 - Weiher Patersdorf (ehemaliger Wildtiersteinbruch).

Folgende Ortsteile liegen in den vorstehend genannten Risikogebieten:

Gemeinde/Stadt	Ortsteil
Bayerisch Eisenstein	Arberseehaus
Böbrach	Meindlgrub
Böbrach	Öd (bei Böbrach)
Böbrach	Schmalzgrub (bei Böbrach)
Böbrach	Wiedkapelle
Drachselsried	Bühlhof (bei Schönau)
Frauenau	Bereich um Trinkwassersperr
Geiersthal	Eisberg (bei Geiersthal)
Geiersthal	Gumpenried (bei Schönau)
Geiersthal	Kammersdorf (bei Teisnach)
Geiersthal	Vorderpiflitz
Langdorf	Burgstall (bei Zwieselberg)
Langdorf	Froschau (bei Zwiesel)
Langdorf	Froschmühle
Langdorf	Kohlberg
Langdorf	Reisachmühle (bei Zwiesel)
Langdorf	Schwarzach (bei Kohlberg)
Patersdorf	Haßelhäusl (bei Schönberg)
Patersdorf	Mooshof (bei Schönberg)
Prackenbach	Ahrain (bei Krailing)
Prackenbach	Ehrenhof
Prackenbach	Lehen (bei Ried a. See)
Regen	Bettmannsäge
Regen	Maschenberg
Regen	Metten (bei Regen)
Regen	Neigermühle
Regen	Neusohl
Regen	Oleumhütte
Regen	Regen
Regen	Richtplatz
Regen	Schochert
Regen	Spitalhof in Regen
Teisnach	Teisnach
Viechtach	Enzleinsgrub
Viechtach	Fernöd (bei Schönau)
Viechtach	Grossenau (bei Schlatzendorf)
Viechtach	Gstadt (bei Schönau)
Viechtach	Moosleuthen (bei Schlatzendorf)
Viechtach	Rittmannsberg (bei Schönau)
Viechtach	Rugenmühle
Viechtach	Rugenhof (bei Viechtach)
Viechtach	Sägmühle (bei Schlatzendorf)
Viechtach	Schnitzmühle
Viechtach	Schnitzhof (bei Schlatzendorf)
Viechtach	Schönau (bei Viechtach)
Viechtach	Schwalstein (bei Schlatzendorf)
Viechtach	Stein (bei Blossersberg)
Viechtach	Viechtach
Viechtach	Wurz (bei Schönau)
Zwiesel	Zwiesel

Die Gebietsabgrenzung der Risikogebiete (= 500 m Abgrenzung, schraffierter Bereich) ergibt sich aus der beigelegten Karte ohne Maßstab, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Regen haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.
Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1000 Tieren im Landkreis Regen haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
4. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Regen verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der in den vorstehenden Nrn. 1. bis 4. getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 09.03.2021
Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

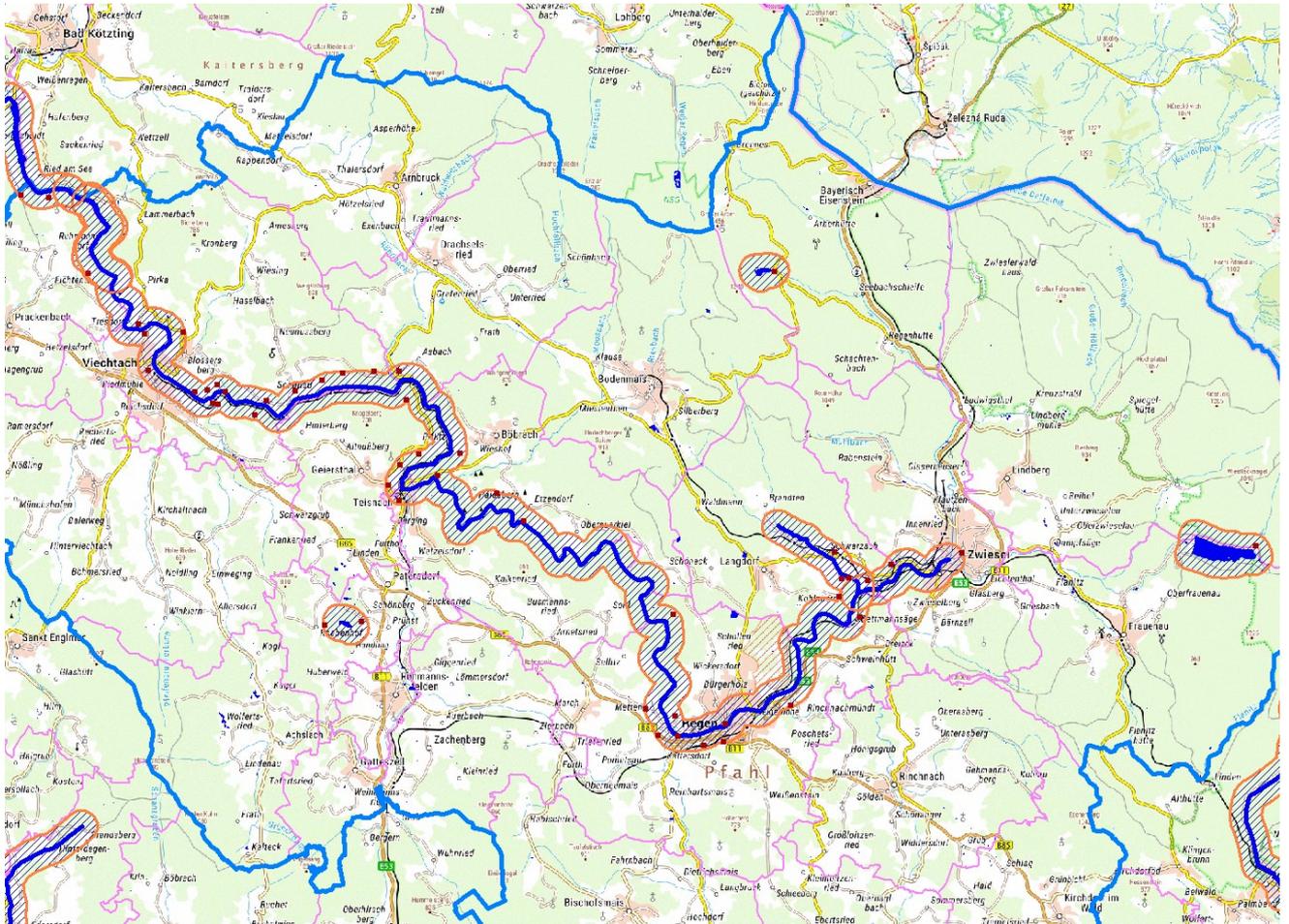
Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 02.02.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Regen am 02.02.2021 unter Nrn. 1. und 2. angeordneten Schutzmaßnahmen (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel) behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.
3. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

4. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.
6. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - 6.1. eine Aufstallung
 - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 - 6.2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird, und
 - 6.3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 09.03.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-2



Karte (ohne Maßstab) - Aufstellungsgebiet für Geflügel im Landkreis Regen – Geflügelpest – Stand: 04.03.2021



BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 17.03.2021**, um **14:00 Uhr**
findet in der Aula der Realschule Regen, Pfarrer-Biebl-Str. 20, 94209 Regen die
2. Sitzung des Ferienausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Arberlandklinik Viechtach; Bauabschnitt IV

Landkreis Regen, 09.03.2021

gez.
Rita Röhrl
Landrätin